

# KUNDENRICHTLINIEN FÜR DAS KARTEN-SERVICE (Fassung Juni 2021)



Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem Bezugskarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bezugskarte (im Folgenden „Karteninhaber“, Oberbegriff für beide „Kunde“) einerseits und der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, FN 205340x HG Wien (im Folgenden „Kreditinstitut“ oder „easybank“) andererseits. Die Bezugskarte ist eine Debitkarte im Sinne der Verbraucherzahlungskonto-Dienstverordnung.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1.1 Debit Mastercard Karten-Service

Das Karten-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbehebungssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

### 1.2 PayPass-Funktion – kontaktloses Zahlen

Bezugskarten mit dem Symbol „PayPass“ sind für das kontaktlose Zahlen freigeschaltet und ermöglichen dem Karteninhaber weltweit kontaktlose und bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

### 1.3 Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber in einem verschlossenen Kuvert erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes an POS-Kassen oder Geldausgabeautomaten ermöglicht die Benützung des Karten-Services.

### 1.4 Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Bezugskarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu unterfertigen. Bei einem Gemeinschaftskonto ist jeder Kartenantrag von allen Kontoinhabern zu unterfertigen. **Des Weiteren haften bei einem Gemeinschaftskonto alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/den Bezugskarte(n) entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.**

### 1.5 Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Bezugskarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben den Kartenantrag mitzuunterfertigen und die Geltung dieser Kundenrichtlinien zu akzeptieren. Zur Haftung des Kontoinhabers für Verfügungen des Karteninhabers siehe Punkt 1.10.

### 1.6 Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag ausdrücklich an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustimmung der Bezugskarte an den Karteninhaber als angenommen (§864 Abs 1ABGB).

### 1.7 Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte für den Karteninhaber

#### 1.7.1 Geldausgabeautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zum vereinbarten Limit zu beziehen.

Kartentransaktionen, insbesondere Bargeldbehebungen, mit der Karte sind ohne gesondertes Entgelt an Geldautomaten des Kreditinstituts sowie jenen Geldautomaten möglich, mit deren Betreiber das Kreditinstitut einen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen hat. Betreiber von Geldautomaten („Dritte“) mit welchen das Kreditinstitut keinen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen hat, können die Durchführung von Kartentransaktionen, insbesondere Bargeldbehebungen, an Geldautomaten gegen Verrechnung eines gesonderten Entgelts anbieten. In diesem Fall wird dem Karteninhaber vor Durchführung der Kartentransaktion am Geldautomaten

vom Betreiber des Geldautomaten die Durchführung der vom Karteninhaber gewünschten Kartentransaktion gegen ein bestimmtes Entgelt angeboten. Im Fall des Einverständnisses des Karteninhabers wird diesem das vereinbarte Entgelt bei Vornahme der jeweiligen Transaktion direkt vom Betreiber des Geldautomaten verrechnet und er hat es zu tragen.

**Warnhinweis: Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstituts liegenden Abschaltungen der Betriebssysteme kommen. Es wird empfohlen, vor allem auf Reisen, auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.**

#### 1.7.2 POS-Kassen (Bankomat-Kassen)

**1.7.2.1** Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit den auf der Bezugskarte angeführten Symbolen gekennzeichnet sind („Point of Sale“-Kassen; im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zum vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Auch Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben. Im Ausland kann anstelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und anschließender Betätigung der Taste „OK“ oder durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

#### 1.7.2.2 Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes (PayPass)

An POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol „PayPass“ gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber berechtigt, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu einem Betrag von derzeit EUR 50,00 pro Einzeltransaktion, maximal jedoch bis zu EUR 125,00 bzw. fünf Einzeltransaktionen in Folge, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Nach Erreichen dieser Grenze muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit dem persönlichem Code durchführen. Vor dem erstmaligen Einsatz der Bezugskarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse oder zur Bargeldbehebung am Geldausgabeautomaten unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein. Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zu derzeit EUR 50,00 pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Im Übrigen gelten für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes die Regelungen des Abschnitt II (Karten Service).

#### 1.7.3 Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten und Parkgebühren ohne Eingabe des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zu unbeaufsichtigten POS-Terminals Verkehrsnutzungsentgelte oder Parkgebühren im In- und Ausland kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist bei der Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten POS-Terminals durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zum POS-Terminal des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Debitkarte zum unbeaufsichtigten POS-Terminal kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

#### 1.7.4 Altersnachweis

Mit der Debitkarte kann der Karteninhaber gegenüber Dritten nachweisen, ob er eine bestimmte, dem Dritten gegenüber relevante Altersgrenze überschritten hat. Die diesbezügliche Bestätigung des Kreditinstituts wird anhand der vom Karteninhaber dem Dritten – persönlich oder an technischen Einrichtungen – zu diesem Zweck präsentierten Debitkarte elektronisch eingeholt.

#### 1.7.5 Abfrage des Vertragsunternehmens zur Debitkarte

Vertragsunternehmen sind berechtigt, anhand der ihnen vom Karteninhaber zur Verfügung gestellten Kartendaten, zu prüfen, ob die Debitkarte einsetzbar ist, zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist und ob eine Sperre der Debitkarte vorliegt.

#### 1.7.6 Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist („Blankoanweisungen“)

Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, bei der der genaue Betrag zum Zeitpunkt, zu dem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, wird der Geldbetrag blockiert, zu dem der Karteninhaber zugestimmt hat. Das Kreditinstitut gibt den blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs frei, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags. Der Karteninhaber haftet für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen beim Kreditinstitut eingereichten Betrages.

Der Karteinhaber hat dann einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können. Auf Verlangen des Kreditinstitutes hat der Karteninhaber diese Sachumstände darzulegen. Der Anspruch auf Erstattung ist vom Karteninhaber gegenüber dem Kreditinstitut innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos mit dem betreffenden Geldbetrag bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.

Der Karteninhaber hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn er die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs dem Kreditinstitut direkt erteilt hat und ihm die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang in der vereinbarten Form mindestens 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Kreditinstitut oder vom Vertragsunternehmen mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden.

**Achtung:** Solche Blankoanweisungen fordern zum Beispiel Hotels und Leihwagenunternehmen. Bitte prüfen Sie in diesem Fall besonders genau den Vertrag mit dem Vertragsunternehmen und dessen Abrechnung.

### 1.8 Kartenzahlungen im Internet

Die Bezugskarte ist für die Bezahlung von Internet-Einkäufen automatisch registriert, sofern der Kunde die easy Smart TAN App für die Authentifizierung aktiviert hat. Der Kunde ist berechtigt, mit der Karte im Rahmen des mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet (E-Commerce) zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Überall, wo das Mastercard Logo als Zahlungsart zu sehen ist, kann für die Debit Mastercard „Mastercard“ als Bezahlarart gewählt werden. Der Karteninhaber weist dabei durch Bekanntgabe der Kartendaten (Kartenummer, Ablauf der Debitkarte (Monat und Jahr, dreistellige Kartenprüfnummer auf der Rückseite) im Internet das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Bestätigung der Zahlung kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung, unter der Voraussetzung, dass sie im vereinbarten POS-Limit Deckung findet, bereits jetzt an. Durch das Bezahlen mit der Karte im Internet verringert der Kunde den Betrag, der ihm im Rahmen des Debitkarten-Service vereinbarten Limits zur Bezahlung an den POS-Kassen zur Verfügung steht.

Beim Internet-Einkauf kann aus Sicherheitsgründen zusätzlich die Freigabe der Zahlung mittels Mastercard Identity Check (MIC) notwendig sein. Die Karte ist automatisch für das Mastercard Identity Check Verfahren freigeschaltet. Das Kreditinstitut kann aber

nicht die Verfügbarkeit des MIC-Verfahrens bei einem konkreten Vertragsunternehmen sicherstellen und haftet dafür auch nicht. Für den Kunden ist die Teilnahme des Vertragsunternehmens am MIC-Verfahren dadurch erkennbar, dass dieser das Mastercard Identity Check-Logo auf seinen Internetseiten darstellt. Bei Auswahl der Zahlungsart „Mastercard Identity Check“ und nach Eingabe der Kartendaten ist die Internetzahlung mittels easy Smart TAN (ID-App) zu bestätigen. Für die Autorisierung von Zahlungen öffnet sich nach Eingabe der Kartendaten ein eigenes Dialogfenster (z. B. Pop Up Window oder Frame). Wenn die Konfiguration des Computersystems solche Dialogfenster nicht zulässt, kann der Karteninhaber das Master Identity Check Verfahren nicht nutzen.

Das Kreditinstitut setzt den Kunden darüber in Kenntnis, dass die Bezahlung von Lieferungen und Leistungen im Fernabsatz nur dann möglich ist, sofern der Karteninhaber einen Internetbanking-Zugang hat und die easy Smart TAN für die Kundenauthentifizierung aktiviert ist. Sofern der Kunde die Funktion „Bezahlen im Internet“ deaktivieren möchte, kann er diesen Funktionsstatus ausschließlich via Electronic Banking auf inaktiv setzen. **Das bewirkt jedoch NICHT die Sperre einer Bezugskarte.** Eine erneute Aktivierung der Bezahlfunktion für das Internet ist ebenfalls ausschließlich durch den Kunden via Electronic Banking möglich, sofern der Kunde das easy Smart TAN-Verfahren aktiviert hat.

Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die technische Verfügbarkeit von Leitungen sowie den von Kunden verwendeten Endgeräten. Insbesondere Leitungsstörungen, die mit der Internetverbindung des Kunden zusammenhängen, begründen keine Haftung des Kreditinstituts.

#### 1.8.1 Wiederkehrende Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (E-Commerce, M-Commerce)

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne deren Vorlage wiederkehrende Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Zahlungsempfänger durch Bekanntgabe der Kartendaten beim ersten Zahlungsvorgang das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Viele Vertragsunternehmen akzeptieren die bargeldlose Bezahlung von deren Lieferungen und Leistungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes nur im Rahmen des Mastercard® Identity Check™-Verfahrens (siehe Punkt 1.8). Um in diesem Fall eine bargeldlose Bezahlung durchführen zu können, muss der Karteninhaber am Mastercard® Identity Check™-Verfahren teilnehmen und die Konfiguration des Computersystems, das der Karteninhaber verwendet, die technischen Voraussetzungen (wie z.B. das Öffnen von Dialogfenstern) erfüllen. In diesem Fall wird das Kreditinstitut den Karteninhaber darüber in Kenntnis setzen, dass die vom Karteninhaber für die Autorisierung gewählte und mit dem Kreditinstitut vereinbarte Freigabemethode für das easybank Electronic Banking (derzeit die easy SmartTAN ID-App oder ein für die Nutzung mit Mastercard® Identity Check™ vom Kreditinstitut zukünftig freigegebenes Verfahren) herangezogen wird, um die Bezahlung zu autorisieren. Der Karteninhaber kann über diese Freigabemethode vom Kreditinstitut als der rechtmäßige Karteninhaber authentifiziert werden. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Zahlungsempfänger das Kreditinstitut bei Verwendung dieser Freigabemethode beim ersten Zahlungsvorgang unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

**Achtung:** Eine Authentifizierung des Karteninhabers bei wiederkehrenden Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes erfolgt nur beim ersten Zahlungsvorgang, nicht jedoch bei den folgenden Zahlungsvorgängen.

## 1.9 Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis (Grundgeschäft) zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bezugskarte oder der Elektronischen Geldbörse bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrags. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäfts durch den Vertragspartner.

## 1.10 Haftung des Kontoinhabers

**1.10.1** Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber zwar das 7. aber noch nicht 18. Lebensjahr vollendet hat, unabhängig davon, ob das Rechtsgeschäft, das unter Verwendung der Bezugskarte geschlossen wurde, wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers ungültig ist. **Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die, im Zusammenhang mit der/den Bezugskarten entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.**

**1.10.2** Kontoinhaber, die keine Verbraucher sind, haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Kundenrichtlinien festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber einer Karte, die zum Konto des Nicht-Verbrauchers ausgegeben wurde, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich unbegrenzt.

## 1.11 Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse

Erfolgt an einem Geldausgabeautomaten oder einer POS-Kasse vier Mal die Eingabe eines unrichtigen persönlichen Codes, kann die Bezugskarte von dem Geldausgabeautomaten aus Sicherheitsgründen eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht werden. Wird bei Durchführung einer bargeldlosen Zahlung an der POS-Kasse vier Mal ein unrichtiger persönlicher Code eingegeben, kann die Bezugskarte von Mitarbeitern des Vertragsunternehmens eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht werden.

## 1.12 Verfügbarkeit des Systems

**Achtung:** Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstituts liegenden Problemen bei der Akzeptanz von Bezugskarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder Bezugskarten kommen. **Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.** Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen, auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

## 1.13 Gültigkeitsdauer der Bezugskarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung

### 1.13.1 Gültigkeitsdauer der Bezugskarte

Der Karteninhaber erhält nach Abschluss des Kartenvertrags eine Bezugskarte, die bis zum Ende des Jahres oder Monats gültig ist, das auf ihr vermerkt ist.

### 1.13.2 Austausch der Bezugskarte

Bei aufrechem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Bezugskarte. Das Kreditinstitut ist bei aufrechem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Bezugskarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Bezugskarte zur Verfügung zu stellen.

### 1.13.3 Vernichtung der Bezugskarte

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Bezugskarte verpflichtet, für die Vernichtung der alten Bezugskarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Bezugskarte zu vernichten.

### 1.13.4 Dauer des Kartenvertrags

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können einen Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger kündigen. Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der die weitere Vertragszuehaltung unzumutbar macht, kann ein Kartenvertrag sowohl vom Kreditinstitut als auch

vom Kontoinhaber und vom Karteninhaber mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Regelmäßig erhobene Entgelte für die Verwendung der Bezugskarte werden dem Kontoinhaber im Kündigungsfall anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Bezugskarte und sonst regelmäßig anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Bezugskarte. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

### 1.13.5 Rückgabe der Bezugskarte

Mit Beendigung der Kontoverbindung (= Wirksamwerden einer dbzgl. Kündigungserklärung, Zeitpunkt der einvernehmlichen Aufhebung) sind alle zum Konto ausgegebenen Bezugskarten und mit Beendigung des Kartenvertrags die jeweilige Bezugskarte unverzüglich zurückzugeben. Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht zurückgegebene Bezugskarten zu sperren und/oder einzuziehen. **Warnhinweise: Vor Rückgabe oder Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.**

## 1.14 Vertragsänderungen

### 1.14.1 Nebenbestimmungen

Das Kreditinstitut kann mit Kunden Änderungen dieser Kundenrichtlinien und/oder des Kontovertrags, die nicht die wechselseitigen Hauptpflichten betreffen, auch gemäß dem folgenden Prozedere anbieten:

Das Kreditinstitut muss die von ihm gewünschten Änderungen so rechtzeitig vorschlagen, dass das Änderungsangebot dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zugeht. Die Zustimmung des Kunden zu den gewünschten Änderungen gilt als erteilt, wenn dem Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens kein Widerspruch des Kunden zugeht. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

Das Änderungsangebot hat die gewünschten neuen Bedingungen zu enthalten und entweder die alten Bedingungen, eine Gegenüberstellung (einen Vergleich) von alten und neuen Bedingungen oder (eine) Änderungsversion(en).

Ist der Kunde Verbraucher, so ist ihm das Änderungsangebot auf dauerhaftem Datenträger mitzuteilen. Weiters hat ein Verbraucher-Kunde das Recht, den Kartenvertrag aus Anlass des Änderungsangebots kostenlos und fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

### 1.14.2 Entgeltsänderungen

#### Entgeltsänderungen

**1.14.2.1** Änderungen der vereinbarten Entgelte und die Einführung von Entgelten sind nur mit Zustimmung des Kontoinhabers möglich, wobei solche Änderungen, wenn nicht zuvor eine ausdrückliche Zustimmung des Kontoinhabers erteilt wird, zwei Monate ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderung an den Kontoinhaber wirksam werden, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber in der Verständigung auf die jeweils angebotene Änderung hinweisen, sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung gilt. Der Kontoinhaber hat das Recht, den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

Gemäß dem Prozedere des Punkts 1.14.1 kann das Kreditinstitut auch Änderungen der aus dem Kontovertrag geschuldeten Entgelte vorschlagen. Änderungen der Entgelte werden dabei jeweils im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (Erhöhung oder Senkung), wobei eine kaufmännische kaufmännische (Auf- oder Ab-) Rundung der neuen Entgelte auf ganze Cent erfolgt. Diese zulässige Veränderung wird durch Vergleich des Durchschnitts der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahl für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot ermittelt. (Beispiel: Änderungsangebot mit Wirkung zum 1.1.2020 im Oktober 2019 >> Vergleich der VPI-Durchschnittszahl für 2017 mit jener für 2018.)

Eine solche Anpassung der Entgelte ist dem Kontoinhaber einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner jeden Jahres anzubieten. Von Angeboten auf Entgelterhöhung darf das Kreditinstitut aber absehen. Diesfalls darf das nächste Entgeltänderungsangebot die ausgelassene(n) Erhöhung(en) mit Wirkung für die Zukunft nachholen. Diesfalls wird die Anpassung in jenem Ausmaß angeboten, welches der Veränderung des Durchschnitts der Indexzahl für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot zu derjenigen Indexzahl entspricht, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war. (Beispiel: letztes Änderungsangebot mit Wirkung zum 1.1.2019, nächstes Änderungsangebot zum 1.1.2021 >> Vergleich der VPI-Durchschnittszahl für 2017 mit jener für 2019.) Im Änderungsangebot hat das Kreditinstitut stets die herangezogenen Indexzahlen anzugeben.

### 1.15 Drittanbieter

Als Drittanbieter gelten alle Parteien, die nicht der Karteninhaber oder das Kreditinstitut selbst sind. Drittanbieter können zum Beispiel sein: Gerätehersteller, Mobilfunkanbieter, Programmhersteller. Im Zuge einer Digitalisierung der physischen Debitkarte über eine Endgeräte-Wallet kann der Abschluss gesonderter Nutzungsbedingungen zwischen dem Karteninhaber und dem Drittanbieter erforderlich sein. Auf dieses Erfordernis hat das Kreditinstitut keinen Einfluss. Die Informationen des Karteninhabers, die er über Endgeräte-Wallets von Drittanbietern Letzteren zur Verfügung stellt und die von Letzteren gespeichert werden, unterliegen ausschließlich der Kontrolle des Drittanbieters. Die Wahrung der diesbezüglich geltenden Schutz- und Sorgfaltspflichten obliegt ausschließlich dem Drittanbieter.

### 1.16 Adressänderungen

Der Kunde ist verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung seiner Adresse unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Kunde Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an der letzten, dem Kreditinstitut vom jeweiligen Kunden bekannt gegebene Adresse zugehen.

### 1.17 Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht. Sofern das Kreditinstitut (a) seine Tätigkeit in einem Staat ausübt, in dem der jeweilige Verbraucher-Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und der nicht Österreich ist, oder (b) eine solche Tätigkeit auf irgendeine Weise auf ein solchen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich eines solchen Staates, ausgerichtet hat, und sofern der Kreditvertrag zudem in den Bereich dieser Tätigkeit fällt, so entzieht diese Rechtswahl einem Verbraucher-Kunden im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 und 2 Rom-I-VO (EG) 593/2008 nicht den Schutz, der ihm durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts jenes Staates gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## II. BESTIMMUNGEN FÜR DAS KARTEN-SERVICE

### 2.1 Benützungsinstrumente

Der Karteninhaber erhält vom Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die Bezugskarte und in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code. Der Kontoinhaber fordert hiermit das Kreditinstitut auf, die Bezugskarte und den persönlichen Code an den Karteninhaber zu versenden. Bezugskarte und persönlicher Code werden nicht gemeinsam versendet. Die Bezugskarte bleibt Eigentum des Kreditinstituts.

### 2.2 Limitvereinbarung und Limitänderung

#### 2.2.1 Limitvereinbarung

Der Kunde (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) und das Kreditinstitut vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z. B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Bezugskarte von Geldausgabeautomaten behoben werden kann sowie bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z. B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Bezugskarte bargeldlos an POS-Kassen und an Geldausgabeautomaten und/oder im Internet bezahlt werden kann. Das vereinbarte Limit bildet betragslich in Summe ein Gesamtlimit für sämtliche oben genannten Nutzungen.

#### 2.2.2 Limitänderung durch den Kunden

Der Kunde (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) ist ohne Angabe

von Gründen berechtigt, eine Änderung des Limits beim Kreditinstitut zu veranlassen.

#### 2.2.3 Limitsenkungen durch das Kreditinstitut

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die mit dem Kunden (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) zur Bezugskarte vereinbarten Limits ohne dessen Mitwirkung herabzusetzen, wenn es nach Punkt 2.7.3 (auch) zur Sperre der Bezugskarte berechtigt ist. Für das Rückgängigmachen einer Limitsenkung gilt Punkt 2.7.2 sinngemäß.

### 2.3 Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die in Punkt 1.8 beschriebenen Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und/oder Überziehungsrahmen) aufweist.

### 2.4 Abrechnung

Transaktionen unter Verwendung der Bezugskarte werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

### 2.5 Fremdwährungen

#### 2.5.1 Umrechnung in Fremdwährungen

Bei der Verrechnung von Bargeldbehebungen bzw. bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen im Ausland oder Zahlungen in einer Fremdwährung im Internet wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet: bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs; bei sonstigen Währungen zu dem, wie nachstehend beschrieben, ermittelten Fremdwährungskurs.

Der Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von TeleTrader Software GmbH betriebenen Internetseite [www.austrofx.at](http://www.austrofx.at) öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt. Der in Rechnung gestellte Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf [www.austrofx.at](http://www.austrofx.at) gegenübergestellten Devisenverkaufskurse gebildet. Für die Ermittlung eines Fremdwährungskurses sind mindestens 5 auf [www.austrofx.at](http://www.austrofx.at) veröffentlichte Kurse erforderlich. Diese Wechselkurse können unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kontoinhabers angewandt werden.

Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH [www.psa.at](http://www.psa.at) ersichtliche Referenzwechsellkurs von OANDA Corporation zur Anwendung. Die Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf [www.psa.at](http://www.psa.at) abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA, über welche diese Zahlungen abgewickelt werden, die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

#### 2.5.2. Information bei Zahlungen in Fremdwährungen

Sie können sich über anfallende Gebühren Ihrer Kartentransaktionen in Fremdwährungen unverzüglich mittels Push-Benachrichtigung informieren lassen. Dies gilt für gebührenpflichtige Kartentransaktionen in Fremdwährungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und grundsätzlich für Kartentransaktionen außerhalb des EWR. Voraussetzung für den Erhalt der Push-Benachrichtigung ist, dass Sie die easy Banking-App auf Ihrem Smartphone installiert haben. Möchten Sie keine Push-Benachrichtigungen mehr erhalten, können Sie dies bequem in den Einstellungen Ihres Smartphones für die easy Banking-App wieder deaktivieren.

### 2.6 Sorgfaltspflichten des Karteninhabers

Soweit in diesen Kundenrichtlinien Pflichten des Karteninhabers geregelt werden, ist nicht nur der Karteninhaber, sondern auch der Kontoinhaber verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten und für die Einhaltung der Bestimmungen Sorge zu tragen. **Achtung: Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber haben die in diesen Kundenrichtlinien angeführten Mitwirkungspflichten, insbesondere die nachfolgend angeführten Sorgfaltspflichten zu beachten. Deren Verletzung kann zu Schadenersatzpflichten oder zur Minderung von Schadenersatzansprüchen gegen das Kreditinstitut führen. Die Haftung von Konto- und Karteninhaber ist im Falle leichter Fahrlässigkeit bei nicht streng autorisierten Zahlungsvorgängen jedoch auf einen Betrag von maximal EUR 50,00 beschränkt.**

### 2.6.1 Unterfertigung der Bezugskarte

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Bezugskarte an der dafür vorgesehenen Stelle unter Verwendung eines nicht leicht lösbaren Schreibmittels sofort nach Erhalt zu unterfertigen.

### 2.6.2 Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

**Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Familienangehörigen, Mitarbeitern des Kreditinstituts, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird. Der Code darf nicht auf der Bezugskarte notiert werden.**

### 2.6.3 Meldepflicht bei Abhandenkommen der Bezugskarte

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Bezugskarte, hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, sobald er davon Kenntnis erlangt, unverzüglich eine Sperre der Bezugskarte, wie nachstehend in 2.7 vereinbart, zu veranlassen.

## 2.7 Sperre

**2.7.1** Die Sperre einer Bezugskarte kann vom Kunden oder vom Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke eingerichtete Sperr-Hotline der PSA Payment Services Austria GmbH (die Sperr-Hotline kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Homepage [www.bankomatkarte.at](http://www.bankomatkarte.at) entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden – sie ist derzeit: Österreich 0800 204 8800; Ausland: +43-1 204 8800) oder
- schriftlich oder telefonisch oder bei der Wertpapier-Serviceline Mo –Fr 8 – 18 Uhr oder jederzeit über das Electronic Banking der easybank.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten beim Kreditinstitut oder – zu welchem Zeitpunkt immer – bei der Sperr-Hotline PSA Payment Services Austria GmbH beantragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Außerhalb der oben angeführten Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut einlangende Sperraufträge werden eine Stunde nach Beginn der nächsten Öffnungszeit wirksam. Die über die Sperr-Hotline der PSA Payment Services Austria GmbH beantragte Sperre ohne Angabe der Kartenfolgennummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Bezugskarten. Die Sperre einer Bezugskarte hat eine Sperre für das „Bezahlen im Internet“ zur Folge. **Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal EUR 125,00 weiterhin möglich.** Der Kunde kann jederzeit im Internetbanking der easybank eine Debitkarte für das „Bezahlen im Internet“ sperren bzw. auf inaktiv setzen. **Dies bewirkt jedoch NICHT die Sperre für Bezugsvorgänge an Geldausgabeautomaten und POS-Kassen.**

**2.7.2** Der Kunde ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Bezugskarten bzw. einzelner Bezugskarten zu seinem Konto zu veranlassen. Sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen, wird das Kreditinstitut die Sperre aber auch von sich aus aufheben oder das betroffene Zahlungsinstrument durch ein neues ersetzen.

**2.7.3** Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezugskarte sowie die Bezahlfunktion für das Internet ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht oder
- mit der Bezugskarte eine Kreditlinie ausgenutzt werden kann und die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Kontoinhabers gegenüber dem Kreditinstitut aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung seiner Vermögensverhältnisse oder jener eines Mitverpflichteten gefährdet ist.

Das Kreditinstitut wird den betroffenen Konto- oder Karteninhaber möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre von der Sperre und der Gründe hierfür unterrichten. Dies kann unterbleiben, wenn es objektiven Sicherheitserwägungen oder; einer unionsrechtlichen oder innerstaatlichen Regelung zuwiderlaufen oder eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen würde.